



Gemeinde Waldstatt

Kurtaxenreglement der Gemeinde Waldstatt

Vom Gemeinderat beschlossen: 1. Juli 2025

Dem fakultativen Referendum unterstellt: 22. Oktober 2025 bis 10. November 2025

Vom Regierungsrat genehmigt: 23. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Kurtaxenpflicht.....	3
Art. 3	Ausnahmen.....	3
Art. 4	Einzelkurtaxe	4
Art. 5	Pauschalkurtaxe	4
Art. 6	Höhe der Kurtaxe	4
Art. 7	Erhebung.....	4
Art. 8	Meldepflicht.....	4
Art. 9	Verwendung.....	5
Art. 10	Rechenschaft.....	5
Art. 11	Rechtsmittel.....	5
Art. 12	Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 13	Referendum und Inkrafttreten.....	6

Die Einwohnergemeinde Waldstatt beschliesst gestützt auf Art. 15 ff. des Tourismusgesetzes vom 13. Juni 2016¹ und Art. 8 lit. e der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Waldstatt vom 20. Dezember 2016 folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Gemeinde Waldstatt erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe.

Art. 2 Kurtaxenpflicht

- ¹ Jeder in der Gemeinde Waldstatt übernachtende Gast unterliegt der Kurtaxenpflicht.
- ² Gast im Sinne dieses Reglements ist jede natürliche Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu nutzen, ohne in der Gemeinde Waldstatt steuerrechtlichen Wohnsitz oder rechtmässigen Aufenthalt zu begründen. Die tatsächliche Nutzung oder die Intensität der Nutzung des touristischen Angebots ist nicht massgebend.
- ³ Grundeigentum nach Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907² in der Gemeinde Waldstatt begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 3 Ausnahmen

- ¹ Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:
 - a) Personen, welche unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde Waldstatt steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen;
 - b) Kinder unter 12 Jahren;
 - c) Personen, die im Dienst der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste stehen;
 - d) Ferienkolonien, Schulverlegungen und deren Begleitpersonen;
 - e) Patienten von Kliniken und Pflegeheimen sowie Heimbewohner von Altersheimen oder gleichgestellten Einrichtungen;
 - f) Asylsuchende sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind;
 - g) Personen, die eine vom Bund anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen von Jugend und Sport ausführen;

¹ TG (bGS 955.21)

² ZGB (SR 210)

- h) Personen, die in Waldstatt unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben.
- 2 Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören von Waldstatt Tourismus Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

Art. 4 Einzelkurtaxe

- 1 Die Einzelkurtaxe wird pro Gast und Logiernacht erhoben.

Art. 5 Pauschalkurtaxe

- 1 Kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter von Ferienwohnungen/-zimmern oder Ferienhäusern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder dergleichen entrichten die Kurtaxe pro Unterkunft in Form einer Jahrespauschale.
- 2 Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens sechs Monaten.

Art. 6 Höhe der Kurtaxe

- 1 Die Einzelkurtaxe beträgt mindestens Fr. 1.00 und höchstens Fr. 2.50 pro Logiernacht.
- 2 Die Jahrespauschale beträgt mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 250.00.
- 3 Der Gemeinderat setzt die Kurtaxen fest. Waldstatt Tourismus ist vorgängig anzuhören.

Art. 7 Erhebung

- 1 Waldstatt Tourismus ist mit der Erhebung der Kurtaxe beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen.
- 2 Die Beherbergenden ziehen die Kurtaxen bei ihren Gästen ein. Die Beherbergenden haften für die von ihren Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.
- 3 Waldstatt Tourismus zieht die Kurtaxen bei den Beherbergenden ein. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen.
- 4 Beherbergende sind Personen, welche Gäste gemäss Art. 2 Abs. 2 beherbergen sowie Personen, welche als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum beziehungsweise Boden zu Übernachtungszwecken verwenden.

Art. 8 Meldepflicht

- 1 Die Beherbergenden sind verpflichtet, dem Waldstatt Tourismus die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden.

- 2 Die Beherbergenden haben die abgabepflichtigen Übernachtungen jährlich per 31. Dezember abzurechnen und bis am 31. Januar des Folgejahres Waldstatt Tourismus zu melden.
- 3 Als Grundlage für die Veranlagung der Kurtaxe dient ein entsprechender Nachweis nach den Vorgaben von Waldstatt Tourismus.
- 4 Vom Nachweis ist befreit, wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale gemäss Art. 5 entrichtet. Das Total der Logiernächte ist Waldstatt Tourismus am Jahresende zu melden.

Art. 9 Verwendung

- 1 Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, zur Unterstützung der Angebotsgestaltung im Tourismus sowie zur Gewährung von Beiträgen an Tourismusorganisationen zu verwenden³.
- 2 Der Ertrag wird durch Waldstatt Tourismus verwaltet.

Art. 10 Rechenschaft

- 1 Waldstatt Tourismus ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Die Erhebung, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung von Waldstatt Tourismus Rechenschaft zu verlangen⁴.

Art. 11 Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügung von Waldstatt Tourismus nach diesem Reglement kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- 2 Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau und Volkswirtschaft Rekurs erhoben werden⁵.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Das Kurtaxenreglement vom 4. Dezember 1977 wird aufgehoben.

³ Art. 15 Abs. 2 TG

⁴ Art. 400 OR (SR 220)

⁵ Art. 20 Abs. 2 TG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Tourismusverordnung (TV; bGS 955.213) und Art. 49 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Waldstatt

Art. 13 Referendum und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum⁶.
- ² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates⁷.
- ³ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

⁶ Art. 4 lit. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Waldstatt

⁷ Art. 16 Abs. 2 TG